



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Träger der Schwangerschafts- und  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

nachrichtlich:

An die  
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

An den  
Städte- und Landkreistag Rheinland-Pfalz

An das  
Ministerium für Familien, Frauen,  
Jugend, Integration und  
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

An die  
Mitglieder des Vergabeausschusses  
der Stiftung Familie in Not

**Mein Aktenzeichen** 33.2-422/Rd21  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Brigitte Eiser  
[eiser.brigitte@lsjv.rlp.de](mailto:eiser.brigitte@lsjv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 967-462  
06131 967-12-462

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

23. März 2020

**RdSchr. LJA Nr. 21/2020**

## **Förderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktbera- tungsstellen nach der Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (LVOFBSchKG)**

**Antragstellung bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungebore-  
nen Lebens“ und der Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“**

### **Corona-Virus (SARS-CoV-2 / COVID-19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Landesregierung stehen der Schutz und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger an erster Stelle. Ziel aller Maßnahmen ist, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit einzudämmen. Damit diese Ziele erfolgreich umgesetzt werden können, haben sowohl die Bundesregierung als auch die rheinland-pfälzische Landesregierung umfangreiche Maßnahmen beschlossen und verkündet. Zum aktuellen Stand und



zur Entwicklung möchte ich Sie auf die Homepage der Landesregierung ([www.rlp.de](http://www.rlp.de)) hinweisen. Dort wurde eigens ein Informationsportal zum Corona-Virus eingerichtet.

Das Corona-Virus beeinflusst bereits weite Teile des öffentlichen Lebens und hat auch erkennbare Auswirkungen auf Ihren Arbeitsbereich. Neben der Eigenverantwortung jedes einzelnen Trägers möchte ich Ihnen nachfolgend einige Hinweise für die Arbeit und den Umgang mit Ihren Klientinnen und Klienten geben.

### **Beratungstätigkeit**

- 1) Über die gegebenenfalls erforderliche Anordnung von Quarantäne entscheiden bei örtlichen Maßnahmen die örtlichen Stellen, bzw. bei landesweiten Schutzmaßnahmen die oberste Landesbehörde. Das heißt, soweit es für den jeweiligen örtlichen Bereich noch keine weitergehende Entscheidung gibt, müssen Beratungsstellen derzeit nicht geschlossen werden.

Gleichwohl haben Sie die Möglichkeit, offene Sprechstunden sowie Gruppen- und Infoveranstaltungen Ihrer Beratungsstelle einzustellen bzw. abzusagen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Lage sollte die Durchführung der Angebote mit persönlichem Kontakt kritisch geprüft werden. Stattdessen können für Beratungen vermehrt andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder Internet genutzt werden. Auch besteht die Option, Einzeltermine telefonisch zu vereinbaren und durchzuführen.

- 2) Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten brauchen nicht gemeldet werden. Vorübergehende Schließungen bitte ich dem Landesamt anzuzeigen. Eine Dokumentation der Beratungstätigkeit sollte im eigenen Interesse erfolgen.

### **Schwangerschaftskonfliktberatungen**

- 1) Insbesondere Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 5 SchKG sollten jedoch weiterhin unter strenger Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts im direkten persönlichen Beratungsgespräch erfolgen.

Es sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um die Schwangeren und die Mitarbeiterinnen vor einer Ansteckung zu schützen. Um den Schutz zu erhöhen,



können Barriere-Maßnahmen wie z.B. eine Plexiglasscheibe oder eine Folienwand zwischen Beraterin und Schwangeren eingerichtet werden.

Sollte eine Schwangerschaftskonfliktberatung aufgrund möglicher Quarantänemaßnahmen in Ihrer Beratungsstelle nicht möglich sein, bitte ich Sie zunächst, die betroffene Frau an eine andere Beratungsstelle zu verweisen oder, soweit es organisatorisch möglich ist, Beratungsfachkräfte aus anderen Beratungsstellen in diesen Beratungsstellen einzusetzen.

Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Wenn eine persönliche Beratung der Frauen nicht möglich ist, z. B. weil sich diese in Quarantäne befindet, wird eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien (Videotelefonie) unter diesen besonderen Umständen als ausreichend betrachtet.

Ist auch dies nicht möglich, weil z.B. die technische Ausrüstung fehlt, ist in letzter Konsequenz eine telefonische Beratung möglich. Bitte dokumentieren Sie den Grund für die jeweilige Beratungsform.

- 2) Der Beratungsschein kann per Telefax, per Computerfax oder per Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei übermittelt werden. Ebenfalls möglich ist das Übersenden per Post oder Boten. Eine persönliche Übergabe des Originalscheins ist nicht erforderlich.

### **Antragstellung Stiftungen**

- 1) Ab sofort besteht die Möglichkeit einer Antragstellung, ohne dass die Schwangere persönlich in der Beratungsstelle vorgesprochen hat (ausgenommen davon sind Schwangerschaftskonfliktberatungen). Gleichwohl muss zwingend ein Beratungsgespräch stattgefunden haben. Dieses wird durch eine telefonische Beratung oder Beratung per Videotelefonie ersetzt. Das bloße Ausfüllen des Antrages reicht zum Beantragen von Stiftungsmitteln nicht aus.
- 2) Bezüglich anderer Kommunikationswege gelten die folgenden Regelungen der Bundesstiftung:  
*„Wünscht die Schwangere eine Beratung per Videotelefonie über Skype oder andere Anbieter ... und verfügt die Beratungsstelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten, kann diese angeboten werden, sofern die Hilfesuchende*



*auf die geringere Datensicherheit deutlich hingewiesen wird.*

*Auch wenn die Beratungsstelle über die Möglichkeit, online-Beratung z.B. per Chat anzubieten, verfügt, soll die Beratung möglichst telefonisch erfolgen.*

*Dadurch lässt sich ein besserer persönlicher Eindruck von der Hilfesuchenden und der Notlagensituation gewinnen, der für die Bescheidung wichtig ist.“*

- 3) Die Angaben im Antrag müssen nach wie vor belegt sein und in geeigneter Weise sind Nachweise bezüglich Identität, Schwangerschaft, finanzieller Situation, Aufenthaltsstatus etc. zu führen. Dies kann z. B. durch einen Einwurf der benötigten Unterlagen in den Briefkasten der Beratungsstelle oder per Versendung auf dem Postweg erfolgen. Sollten ausnahmsweise Fotos der benötigten Unterlagen gemailt werden, ist die Schwangere deutlich darauf hinzuweisen, dass bei diesem Verfahren die Datensicherheit nicht in gleicher Weise gegeben ist.
- 4) Auch die Unterschrift der Beraterin bzw. des Beraters und insbesondere der Klientin auf dem Antrag ist erforderlich. Ein Vorschlag wäre, den durch die Beraterin oder den Berater fertig ausgefüllten Antrag an die Klientin zu schicken. Diese wiederum unterschreibt den Antrag und sendet ihn mittels beigefügtem und frankiertem Umschlag direkt an die Stiftung weiter. Auch die elektronische Weiterleitung des unterschriebenen Antrags ist eine Möglichkeit.
- 5) Dieses Vorgehen ist insbesondere auf dringende Fälle anzuwenden. Frauen, die sich in den ersten beiden Dritteln der Schwangerschaft befinden, können auf einen späteren Termin verwiesen werden, sofern sie nicht unmittelbar aktuellen Unterstützungsbedarf haben.
- 6) Darüber hinaus besteht wie bereits in der Vergangenheit, die Möglichkeit der sogenannten Vorankündigung. Das heißt, in den Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme stattgefunden hat, eine rechtzeitige Antragstellung vor der Geburt allerdings nicht mehr möglich erscheint, können die Beraterinnen und Berater den Antrag bei der Geschäftsstelle ankündigen (Stiftung.Referat33.2@lsjv.rlp.de). Dadurch ist gewährleistet, dass auch nach der Geburt noch eine „fristgerechte“ Antragstellung bei der Bundesstiftung möglich ist.
- 7) Die Vorlage von Belegen und Geburtsurkunden ist nach wie vor sicherzustellen und obliegt wie bisher Ihrer Organisation und Verantwortung.



- 8) Das Verfahren gilt zunächst bis zum 30.04.2020 und kann selbstverständlich für die Antragstellung bei der Landesstiftung entsprechend angewandt werden.

### Hilfestellungen

- Tipps zur Hygiene und andere Hinweise finden Sie auf den folgenden Seiten:  
<https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationen-zum-coronavirus/allgemeine-tipps-und-hinweise/>  
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Neben diesen Hygieneempfehlungen, wird seitens des rheinland-pfälzischen Innenministeriums den Behörden mit Publikumsverkehr empfohlen, die Raumreinigung (Flächenreinigung) der Bereiche mit Publikumskontakt den derzeitigen Umständen anzupassen. Gleiches sollte in Ihren Beratungsstellen praktiziert werden.

- Bei medizinischen Fragen zum Corona-Virus und zu Schutzmaßnahmen ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine täglich erreichbare Hotline unter der Tel. Nr. 0800 575 8100 (Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8:00 Uhr - 18:00 Uhr; Sa. und So. 10:00 Uhr -15:00 Uhr) eingerichtet.
- Bei Fragen zur Kita-Betreuung ist ebenfalls beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Hotline unter der Tel. Nr. 06131 967500 (Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8:00 Uhr - 18:00 Uhr) freigeschaltet.

Gerne können Sie sich bei Rückfragen die Förderung betreffend an Stefanie Brantzen ([Brantzen.Stefanie@lsjv.rlp.de](mailto:Brantzen.Stefanie@lsjv.rlp.de); 06131 967376) und die Stiftung betreffend an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Brigitte Eiser